

Rechtsmittel der Herren Eugen Popp und Stefan M. Zech gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 6. November 2014 in der Rechtssache T-463/12, Eugen Popp und Stefan M. Zech gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. Januar 2015

(Rechtssache C-17/15 P)

(2015/C 406/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Eugen Popp und Stefan M. Zech (Prozessbevollmächtigte: A. Kockläuner und O. Nilgen, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Müller-Boré & Partner Patentanwälte

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 26. Oktober 2015 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführer ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juli 2015 von der Vichy Catalán, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Juni 2015 in der Rechtssache T-302/15, Vichy Catalán/HABM — Hijos de Rivera (Fuente Estrella)

(Rechtssache C-399/15 P)

(2015/C 406/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Vichy Catalán, S.A. (Prozessbevollmächtigter: R. Bercovitz Álvarez, abogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Hijos de Rivera (Fuente Estrella)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben und stattdessen zu beschließen, dass ihre beim Gericht eingereichte Klage in der Rechtssache T-302/15 zulässig ist;
- die Kosten derjenigen bzw. jeder Partei aufzuerlegen, die sich zur Verteidigung des angefochtenen Beschlusses einlässt.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer), mit dem die Klage als unzulässig abgewiesen wurde, sei aus folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Verstoß gegen Art. 45 der Satzung des Gerichtshofs (kein Ausschluss beim Nachweis eines Zufalls oder eines Falls höherer Gewalt) unter den beiden folgenden Gesichtspunkten:

- a) Von der Rechtsmittelführerin sei, ohne ihr entsprechend Zeit zu gewähren, der Nachweis verlangt worden, dass die Absendung der Papierfassung der Klageschrift durch einen Zufall oder einen Fall höherer Gewalt verzögert worden sei. Ihr sei dadurch die Verteidigungsmöglichkeit genommen worden, und
 - b) im vorliegenden Fall habe ein Zufall vorgelegen.
2. Falsche Auslegung von Art. 43 § 6 der Verfahrensordnung.
 3. Rückwirkende Anwendung neuer Vorschriften der am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Verfahrensordnung auf der alten Verfahrensordnung unterliegende Sachverhalte zum Nachteil der Rechtsmittelführerin.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. September 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. Juni 2015 in der Rechtssache T-527/13, Italien/Kommission

(Rechtssache C-467/15 P)

(2015/C 406/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und P. Němečková)

Andere Verfahrensbeteiligte: Italienische Republik

Anträge

Die Europäische Kommission beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 24. Juni 2015, der Kommission am selben Tag mitgeteilt, in der Rechtssache T-527/13, Italienische Republik/Kommission, aufzuheben;
- die im ersten Rechtszug erhobene Klage abzuweisen und der Italienischen Republik die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- 1) Das Gericht habe eine unzulässige Neuinterpretation und Umdeutung des im ersten Rechtszug geltend gemachten zweiten Klagegrundes vorgenommen. Dadurch habe es gegen den Dispositionsgrundsatz und gegen das Verbot verstoßen, einen auf die materielle Rechtmäßigkeit des Beschlusses bezogenen und von der Klägerin nicht rechtzeitig in der Klage vorgebrachten Klagegrund von Amts wegen zu prüfen.
- 2) Das Gericht habe in Bezug auf die Begriffe der neuen Beihilfe und der bestehenden Beihilfe gegen Art. 108 AEUV und Art. 1 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ verstoßen. Im Besonderen habe es zu Unrecht festgestellt, dass eine Beihilfe trotz Nichterfüllung einer in der Vereinbarkeitsentscheidung auferlegten Bedingung als bestehend angesehen werden könne. Damit habe es die gefestigte Rechtsprechung missachtet, nach der die bloße Nichterfüllung solcher Bedingungen eine neue Beihilfe entstehen lasse und, mangels neuer Tatsachen, die eine anderslautende Beurteilung verlangten, eine neue Unvereinbarkeitsentscheidung begründe.